

„Kontaktverbot“ - Neue Regeln im Umgang mit SARS-CoV-2 im Betrieb umsetzen¹!

(Stand 06.04.2020)

Was muss der Arbeitgeber tun?

Der Arbeitgeber sollte Regeln im Betrieb umsetzen - Betriebsrat soll bei Untätigkeit des AG aktiv werden:

- In Verbindung mit § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG mit ArbSchG 3 sollte zeitnah der „Mindestabstand“ von 1,5 - 2 m untereinander im Betrieb geregelt werden.
- Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen hat gem. §3 ArbSchG idR der AG zu tragen.

Was sollte u. a. im Betrieb gemacht werden?²

- Vorab: Klärung welche Rolle der Ausschuss für Arbeitssicherheit (ASA) gem. § 11 ASiG übernimmt bzw. übernehmen soll. Empfehlenswert: ASA tritt in kurzen Abständen, regelmäßig zusammen und berät Maßnahmen, hilft zu organisieren und die Umsetzung der abzuleitenden Maßnahmen zu checken und deren Wirksamkeit zu kontrollieren.
- Sicherheitsabstände einrichten und einhalten: Um möglichst lange z. B. die Produktion aufrecht zu erhalten, ist sicherzustellen, dass ALLE Kollegen/innen mind. 1,5-2 m Abstand in ALLEN BEREICHEN zueinander einhalten. Dabei ist die ASR 1.2 Raumabmessung zu berücksichtigen. Ggfs. muss in Schichten gearbeitet oder die Arbeit anders organisiert werden. Notfalls müssen weniger Personen Einsatz finden!
- Vor, während und nach der Arbeit (Schichtbeginn, Pausen, etc.) muss darauf geachtet werden, dass die Belegschaft nicht zu nah zusammenkommen (Auf dem Weg zur Pause, beim Ein-/Abstempeln z. B.). Dies kann z. B. durch Absperrungen, abgegrenzte Warteflächen, spezielle An/Einweisungen usw. geregelt werden.
- Ähnlich zu verfahren ist auch bei gemeinsamen Umkleidevorgängen, in Pausenräumen, Raucherbereiche oder in Kantinen (Unklar, ob zu schließen besser wäre). Auch hier muss eine potenzielle Verschleppung des SARS-CoV-2-Erregers durch Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5-2 m vermieden werden. Wenn es nicht anders geht, durch organisatorische Maßnahmen wie veränderte Pausenzeiten, rotierende Systeme, usw. Die Kosten (z. B. durch ‚unproduktive‘ Zeitverluste beim Wechsel zwischen Schichten, sollte der Arbeitgeber im Sinne des §3 ArbSchG übernehmen und die Belegschaft diese Zeit nicht nacharbeiten).
- Oberste Priorität behält die Einhaltung der Hygienestandards (Hygienepläne einführen!). Vor, während und nach der Tätigkeit sind die Hände entsprechend den Regeln gründlich zu reinigen. Das gilt auch beim Gang in Pausenräume oder Kantine sowie bei Arbeitsantritt. Selbstverständlich auch bei WC- und Duschgängen. Soweit möglich sollten Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt und genutzt werden. Hautschutzpläne

¹ Es handelt sich um eine erste Auflistung von Empfehlungen deren Vollständigkeit und Wirksamkeit nicht gewährleistet werden kann.

² In Anlehnung an BauA Empfehlungen: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ-2_node.html

- sollten Anwendung finden, soweit notwendig. WICHTIG: Die Kolleginnen und Kollegen BENÖTIGEN mehr ZEIT und müssen diese auch zum Händereinigen NUTZEN.
- Besonders sensible Bereiche (Versorgung, Reinigungspersonal etc.) sollte gesondert auf Hygienemaßnahmen sensibilisiert und geschult werden (Fremd- und Eigenschutz). Besondere Reinigungspläne und Intervalle sollten geprüft und zum Einsatz kommen.
 - Als zusätzliche Maßnahmen (§4 ArbSchG) kann es notwendig werden, geeignete persönliche Schutzmaßnahmen (PSA wie z. B. Mundschutz, Handschuhe, Schutzkleidung etc.) zur Verfügung zu stellen und deren ordnungsgemäßes Tragen zu gewährleisten. Das muss im Einzelfall vor Ort, z. B. durch ASA oder Fachkundige geprüft werden. WICHTIG erscheint es, dass PSA NUR zum EINSATZ kommt, die ABSOLUT NOTWENDIG ist, da sonst die angespannte Lage auf dem Markt diejenigen gefährdet, die auf PSA angewiesen sind (Pflegepersonal etc.).
 - Alle Maßnahmen sollten in enger Koordination und Kooperation, zur Not telefonisch mit dem Betriebsärztlichen Dienst erfolgen. Personengruppen, die besonders schutzbedürftig sind (Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen, Immunsuppression, usw.) sollten sich an den Betriebsarzt wenden und mit diesem ggfs. dafür Sorge tragen, dass die Tätigkeit nicht mehr im vollen Umfang in bestimmten Bereichen erfolgt. Denkbar wäre ein Vorgehen wie in der AMR 6.4 Abs.4.2 vorgeschlagen, ohne dass der Betriebsarzt die Gründe benennt. Damit wären spätere Stigmatisierungen oder Eignungsvorbehalten des Arbeitgebers ein wenig entgegengetreten.
 - Es sollte darauf geachtet werden, dass überlange Arbeitszeiten vermieden werden, da hierdurch u. a auch – bedingt durch Stressreaktionen - es wiederum zu gesundheitlichen Folgebeeinträchtigungen kommen kann, die sich auch negativ auf das Immunsystem auswirken können.

Auch auf dem Weg zur Arbeitsstätte:

Abstand halten, auch im ÖPNV. Auf der Rolltreppe, Fahrgemeinschaften möglichst einstellen, besser mit dem eigenen Auto fahren, wenn möglich. Hygieneregeln beachten! Sich freundlich gegenseitig auf Abstand hinweisen...

Weiterführende Links mit Informationen zum Umgang mit dem Virus erhaltet ihr hier:

Hinweise des Freistaates Sachsen

https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/download/Faktenblatt_Schutz_vor_Ansteckung_Betrieb.pdf

Hautreinigung und Hygienepläne auf der Seite der BGW

<https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Gesunde-Haut/Schutzmassnahmen/Artikel-Hautschutzplaene.html>

Gute Tipps und Hinweise zum Umgang

<https://www.bghw.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/das-coronavirus-tipps-fuer-handel-und-warenlogistik>

Hygienepläne z. B. TRBA 250

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?__blob=publicationFile&v=4